



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

28. Jahrgang

Ausgegeben am 28. Februar 2023

Sonderausgabe

| Datum      | Titel   | Seite |
|------------|---|-------|
| 27.02.2023 | Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 27.02.2023         | 3-4   |
| 24.02.2023 | Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028                | 5-8   |
| 24.02.2023 | Bewerbungsbogen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid           | 9-10  |
| 24.02.2023 | Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028          | 11-13 |
| 24.02.2023 | Bewerbungsbogen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid           | 14-15 |
| 24.03.2023 | Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2023/2024 | 16    |
| 17.03.2023 | Pressemitteilung  | 16    |

**Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck

**Erscheinungsweise:** monatlich

**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)

**Telefon:** 02191 16-3518

**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

**Druck:**

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachung

### Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 27.02.2023

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11. 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Remscheid unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des § 6 RettG NRW. Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt dem Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst.

#### § 2 Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

Nur Kranke, Verletzte oder sonstige hilfebedürftige Personen haben Anspruch auf Leistungen des Rettungsdienstes. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

Voraussetzung für einen Transport ist eine entsprechende ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung. Sie ist dem Transportpersonal vor Transportbeginn auszuhändigen. Notfallpatientinnen und -patienten werden auch ohne ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung befördert. Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Mitfahrt. Sie können vom Einsatzort bis zum Ziel mitgenommen werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Die Entscheidung über eine Mitfahrt trifft der Transportführer. Neben den vorstehenden Aufgaben können Transporte von Arzneimitteln, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter und anderer Transporte übernommen werden.

#### § 3 Auskunftspflicht

Bei Anforderung des Rettungsdienstes hat die anfordernde Person Angaben über den Namen der zu transportierenden Person, die Art der Krankheit oder Verletzung sowie Angaben über ansteckende Krankheiten oder sonstige medizinische Eigenheiten sowie Angaben zur Erreichbarkeit für Rückrufe zu machen und den Zielort anzugeben.

#### § 4 Einsatzmittel

Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle aufgrund der Informationen durch den Anrufer und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Meldung.

#### § 5 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Berechnung der kilometerabhängigen Gebühr ist das Ergebnis des Fahrzeugkilometerzählers maßgebend. Berechnet wird jeder angefangene Kilometer ab/bis Stadtgrenze. Der Transportführer entscheidet über die gewählte Fahrstrecke. Nehmen mehrere Personen gleichzeitig eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch, beträgt für jede Person die Gebühr 60 % des maßgeblichen Tarifes. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist unentgeltlich. Kosten Dritter, die für den Rettungsdiensteinsatz im Einzelfall erforderlich sind (besondere Leistungen, Einrichtungen, Hilfen) werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes in Rechnung gestellt.

#### § 6 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsatzbeginn. Der Einsatzbeginn entsteht mit dem Ausrücken des entsprechenden Rettungsmittels, was mit Hilfe eines Funkmeldesystems dokumentiert wird.

Gebührensschuldner ist diejenige Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt (Benutzer/transportierte Person).

Gebührensschuldner ist außerdem derjenige, der

- die Leistung des Rettungsdienstes bestellt oder beantragt
- die Leistung des Rettungsdienstes bestellt oder beantragen lässt
- in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird
- missbräuchlich den Einsatz des Rettungsdienstes im Sinne § 14 Abs 5. RettG herbeiführt.

Die minderjährige gebührenscheidende Person wird vertreten durch seine Erziehungsberechtigten.

Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

Für Gebührenschuldner, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen eine Krankenkasse oder einen anderen Kostenträger (Sozialversicherungsträger, Krankenhausträger u.a.) haben, kann die Gebührenforderung mit der Krankenkasse oder dem sonstigen Kos-

tenträger direkt abgerechnet werden. Für die dafür notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, ärztliche Verordnung und ggf. vorherige Genehmigung der Krankenkasse) hat der Gebührenschuldner Sorge zu tragen.

Die Gebührenpflicht des Benutzers oder des sonstigen Gebührenpflichtigen bleibt hiervon unberührt.

Verstirbt die gebührenscheidende Person, geht die Gebührenschuld auf den/die Erben über.

#### § 7 **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind 33 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 8 **Gebührenermäßigung/Gebührenerlass**

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Remscheid im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung. Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides beim Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst der Stadt Remscheid zu stellen.

Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben.

#### § 9 **Vollstreckung**

Die zwangsweise Beitreibung der Gebührenforderung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, berichtigt 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 10 **Mitwirkung Dritter**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Leistungen, die von gem. § 13 RettG NRW am Rettungsdienst der Stadt Remscheid Mitwirkenden erbracht werden.

#### § 11 **Datenschutz**

Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung erfassten Daten werden für den Transport und die Abrechnung der Gebühr benötigt. Die Daten werden entsprechend § 7 a RettG NRW elektronisch gespeichert. Das Landesdatenschutzgesetz findet Anwendung.

#### § 12 **Haftung**

Für Schäden und Verunreinigungen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich an der Ausstattung des Rettungsdienstes entstehen, haftet der Verursacher. Sie werden in Höhe der Kosten der Schadensbeseitigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Stadt Remscheid haftet nicht für Beschädigungen an Sachen der Benutzer, die sie zur Durchführung des Einsatzauftrages für erforderlich halten durfte.

Die Haftung der Stadt Remscheid für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

#### § 13 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 14.12.2016 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet,
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 27.02.2023

gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

**Gebührentarif gem. § 5 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 27.02.2023****Die Gebühren betragen**

|    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | für die Inanspruchnahme eines Krankentransportes (KTW)<br>(einschließlich des Transportes Infektionserkrankter oder –verdächtiger)   | 263,00 € |
| 2. | für die Inanspruchnahme einer Notfallrettung (RTW)<br>(einschließlich Inkubatortransporte)   | 684,00 € |
| 3. | für die Inanspruchnahme eines Notarztes (NEF)<br>(einschließlich der eingesetzten Medikamente und Materialien)   | 851,00 € |
| 4. | für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes durch mehrere<br>Personen gleichzeitig 60% der maßgeblichen Tarifstelle/n  |          |
| 5. | bei Transporten gem. der Tarifstelle 1. (KTW) außerhalb des Stadtgebietes entstehen<br>zusätzlich zur Gebühr für jeden angefangenen Kilometer ab/bis Stadtgrenze                                     | 1,00 €   |
| 6. | bei Transporten gem. der Tarifstelle 2. (RTW) und gem. der Tarifstelle 3. (NEF)<br>außerhalb des Stadtgebietes entstehen zusätzlich zur Gebühr für jeden angefangene<br>Kilometer ab/bis Stadtgrenze | 1,50 €   |
| 7. | für Transporte von Arzneimitteln, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe<br>und ähnliche Güter und anderer Transporte eine Gebühr gem. der Tarifstelle 1. (KTW)                       |          |
| 8. | bei Transporten gem. der Tarifstelle 7. außerhalb des Stadtgebietes entstehen zusätzlich<br>zur Gebühr für jeden angefangenen Kilometer ab/bis Stadtgrenze Gebühren gem. der Tarifstelle 5.          |          |

**Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028**

In der ersten Jahreshälfte 2023 sind bundesweit Schöffinnen und Schöffen zu wählen.

Die Stadt Remscheid sucht Frauen und Männer, die Interesse daran haben, in den Schöffengerichten des Landgerichtsbezirks Wuppertal oder in den Strafkammern des Landgerichts Wuppertal als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen mitzuwirken. So werden aus dem Amtsgerichtsbezirk Remscheid für die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten Remscheid und Wuppertal 14 Hauptschöffen und 12 Ersatzschöffen benötigt. Ferner werden aus dem Amtsgerichtsbezirk Remscheid für die Strafkammern des Landgerichts Wuppertal 38 Hauptschöffen benötigt.

Da für die Schöffenwahl mindestens die doppelte Zahl der benötigten Schöffen gemeldet werden muss, sucht die Stadt Remscheid mindestens

28 Hauptschöffen und 24 Ersatzschöffen

für die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten Remscheid und Wuppertal sowie mindestens

76 Hauptschöffen

für die Strafkammern des Landgerichts Wuppertal.

**Wer oder was sind Schöffen?**

Für die Verhandlung und Entscheidung der in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Strafsachen wird, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei diesem Gericht ein Schöffengericht gebildet. Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Soweit das Gesetz nichts anderes regelt, übt der Schöffe das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus wie der Berufsrichter, und dies auch bei Entscheidungen, die mit der Urteilsfindung nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen. Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Das heißt: Für eine Verurteilung wie auch für die Festsetzung der Art und Höhe der Strafe ist eine

Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht erforderlich. Und das bedeutet wiederum, dass niemand gegen die Stimmen beider Schöffen verurteilt werden kann.

Für die Schöffen der Strafkammern gelten die Vorschriften über die Schöffen der Schöffengerichte entsprechend. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im Voraus festgelegt, so dass sich der Schöffe auf diese von ihm wahrzunehmenden Termine frühzeitig einstellen kann. Grundsätzlich hat der Schöffe die ihm zugewiesenen Termine auch wahrzunehmen. Lediglich in bestimmten Fällen kann er von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbunden werden. An seiner Stelle wird dann ein Hilfsschöffe herangezogen.

Schöffen sollen nicht mehr als 12 Mal im Jahr zu Sitzungen herangezogen werden. Eine Sitzung kann aber Fortsetzungstermine haben, an denen der Schöffe teilnehmen muss, da das Gericht grundsätzlich von Anfang bis Ende in unveränderter Besetzung tagen muss. Ein Schöffe kann also durchaus an mehr als an 12 Tagen im Jahr zu Sitzungen herangezogen werden.

### **Wer kann Schöffe werden?**

Das Ehrenamt des Schöffen können nur deutsche Staatsangehörige wahrnehmen, die zum Zeitpunkt der Vorbereitungen der Schöffenwahl in Remscheid wohnen und die am 01.01.2024 das 25. Lebensjahr vollendet bzw. das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ferner müssen sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

### **Wer kann nicht Schöffe werden?**

Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, können nicht Schöffe werden. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige wie beispielsweise Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Ebenso sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind oder die sich in Insolvenz befinden, nicht zum Schöffen gewählt werden.

### **Welche Grundfähigkeiten sollte ein Schöffe nach herrschender Meinung mitbringen?**

In der Literatur heißt es: „Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt im hohen Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.“

Ein Schöffe sollte gute Menschenkenntnisse und ein ausgeprägtes Einfühlungsvermögen haben. So muss er beispielsweise beurteilen können, ob ein Angeklagter oder ein Zeuge lügt, die Wahrheit sagt oder sich einfach nur irrt. Dabei sollte ein Schöffe aufgrund seiner persönlichen Lebenserfahrung Menschen in ihrem sozialen Umfeld einschätzen und sich hierbei auch in verschiedene soziale Milieus hineinendenken können.

Auch logisches Denkvermögen ist notwendig, um zum Beispiel die verschiedenen Zeugenaussagen miteinander und mit der Einlassung des Angeklagten oder auch mit anderen Beweismitteln zu vergleichen und auf ihre Stimmigkeit zu prüfen.

Darüber hinaus muss der Schöffe in allen Phasen der Verhandlung stets Wert legen auf seine Unabhängigkeit, seine Objektivität und seine Unvoreingenommenheit. So darf sich ein Schöffe bei der Urteilsfindung weder von persönlicher Antipathie gegen den Angeklagten, etwa wegen seines Aussehens oder seines Auftretens oder auch wegen der ihm zur Last gelegten Taten, noch von Partei ergreifenden Berichten in den Medien beeinflussen lassen.

Letztendlich muss der Schöffe bereit sein, ein großes Maß an Verantwortung zu übernehmen. Sein Votum trägt schließlich maßgeblich mit dazu bei, ob ein Angeklagter verurteilt wird und wie hoch das Strafmaß ausfällt.

### **Wie wird man Schöffe?**

Zur Vorbereitung der Schöffenwahl stellt die Stadt Remscheid eine Vorschlagsliste auf, die alle Gruppen der Remscheider Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen soll.

Die Vorschlagsliste muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Wer sich für das Amt des Schöffen bei der Erwachsenengerichtsbarkeit bewirbt, kann sich nicht gleichzeitig als Jugendschöffe bewerben.

Nachdem der Rat der Stadt über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste beschlossen hat, wird die Liste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Wann und wo die Liste eingesehen werden kann, wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Jeder, der bei Durchsicht dieser Liste feststellt, dass hier eine Person aufgeführt ist, die nach seinem Dafürhalten nicht aufgenommen werden durfte oder nicht aufgenommen werden sollte, beispielsweise weil entgegen anderslautender Auskunft gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, oder weil sie sich sehr wohl in Insolvenz befindet, kann gegen den Eintrag besagter Person innerhalb einer Woche Einspruch erheben.

Im Anschluss an dieses Verfahren wird ein beim Amtsgericht Remscheid gebildeter Ausschuss über die etwa vorgetragenen Einsprüche befinden. Danach wird der Ausschuss die erforderliche Anzahl von Schöffinnen und Schöffen für fünf Jahre wählen.

Der Schöffenwahlausschuss wird in der Zeit zwischen dem 16. September und dem 15. Oktober 2023 zusammentreten.

Die gewählten Schöffinnen und Schöffen werden vom Amtsgericht benachrichtigt. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Stadt Remscheid eine entsprechende Information.

### **Was ist jetzt noch zu tun?**

Wenn Sie daran interessiert sind, als Schöffin bzw. Schöffe tätig zu werden, und wenn Sie bereit sind, das hohe Maß an Verantwortung, das mit diesem Ehrenamt verbunden ist, zu übernehmen, dann bewerben Sie sich, natürlich vorausgesetzt, dass für Sie keiner der beschriebenen Ausschließungsgründe zutrifft, am besten noch heute mit dem hierfür bereitgestellten Bewerbungsbogen.

Sie finden den Bewerbungsbogen und einige weitere Informationen zur Schöffenwahl im Internet unter: [www.remscheid.de](http://www.remscheid.de)

Der Bewerbungsbogen kann Ihnen auch zugeschickt werden. Senden Sie einfach eine Mail an [Schoeffenwahl2023@remscheid.de](mailto:Schoeffenwahl2023@remscheid.de)

Bitte füllen Sie den Bewerbungsbogen vollständig aus und senden das unterschriebene Formular in einem frankierten Umschlag bis zum 30.04.2023 an den Fachdienst Rats- und Gemeindeangelegenheiten. Die Anschrift ist auf dem Bewerbungsbogen vermerkt. Alternativ können Sie den Bogen auch per Fax an die Nummer 0 21 91 / 16 - 36 90 versenden.

Bei Übersendung per E-Mail muss der Bewerbungsbogen mit der eigenhändigen Unterschrift als PDF.-Datei angefügt werden.

Natürlich können Sie den Bewerbungsbogen auch online ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und dann wie beschrieben an den Fachdienst Rats- und Gemeindeangelegenheiten übersenden.

### **Einsendeschluss für Ihre Bewerbung ist Sonntag, der 30.04.2023.**

Für Fragen steht Ihnen Frau Jahns im Fachdienst Rats- und Gemeindeangelegenheiten gerne zur Verfügung (Kontakt Daten siehe unten).

Darüber hinaus finden Sie auch weitergehende Informationen zum Beispiel unter

[www.schoeffen-nrw.de](http://www.schoeffen-nrw.de) (Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen - Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.),

[www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) (Partizipation in der Justiz (PariJus) - Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH, Rubensstr. 62, 12157 Berlin),

[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) (Justiz-online, Justizportal Nordrhein-Westfalen, Stichwort „Schöffen“).

**Kontakt**

Stadt Remscheid

Fachdienst Rats- und Gemeindeangelegenheiten

Name: Frau Jahns

Adresse: Theodor-Heuss-Platz 1

Telefon: (0 21 91) 16 - 27 14

Telefax: (0 21 91) 16 - 36 90

E-Mail: [Schoeffenwahl2023@remscheid.de](mailto:Schoeffenwahl2023@remscheid.de)

---

## Bewerbungsbogen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid

Stadt Remscheid  
 Der Oberbürgermeister  
 Rats- und Gemeindeangelegenheiten  
 - FD 0.03 -  
 42849 Remscheid

### Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Hiermit bewerbe ich mich für das Amt einer Schöffin / eines Schöffen und bitte um Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid.

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer/eines:

Hauptschöffin / Hauptschöffen oder  Ersatzschöffin / Ersatzschöffen

am

Amtsgericht Remscheid bzw. Wuppertal oder  Landgericht Wuppertal

*(Diese Angabe ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste.)*

Mir ist bekannt, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist!

Zugleich erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass ich im Falle einer Wahl diese annehmen und das Amt einer Schöffin / eines Schöffen ausüben werde.

#### Angaben zu meiner Person\* *(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)*

|  |                                    |  |
|--|------------------------------------|--|
| Familiename (ggf. Geburtsname)   |                                    |  |
| Vorname/n ( Rufnamen bitte unterstreichen )  |                                    |  |
| Geburtsdatum   | Geburtsort (Gemeinde/Kreis)        | Staatsangehörigkeit<br><b>deutsch</b>    |
| Beruf <i>(bei Bediensteten im öffentlichen Dienst mit Angabe des Tätigkeitsbereichs)</i> |                                    |  |
| Straße / Hausnummer  | Postleitzahl                       | Ort der Hauptwohnung<br><b>Remscheid</b> |
| E-Mail <i>(Angabe freiwillig)</i>  | Telefon <i>(Angabe freiwillig)</i> |  |

*\* Hinweis: Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht, wenn Sie von der Gemeindevertretung auf die Vorschlagsliste für Schöffen gewählt werde. Von Ihrer Anschrift wird nur der Wohnort mit PLZ, von Ihrem Geburtsdatum nur das Jahr veröffentlicht.*

Weitere Fragen siehe nächste Seite

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft *(die Beantwortung ist freiwillig; Sie ersparen aber dem Gericht nach einer evtl. Wahl die – zulässige – Anfrage bei einem Register)*:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten verurteilt worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter zur Folge haben kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.

Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen *(Angabe freiwillig)*.

Ich begründe meine Bewerbung für das Amt einer Schöffin / eines Schöffen, wie folgt *(Angabe freiwillig)*:

---



---



---



---



---



---

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
eigenhändige Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen. *(Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44 a DRiG; auf die Artikel 13 und 14 DSGVO wird hingewiesen)*

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
eigenhändige Unterschrift

(Den ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsbogen senden Sie bitte entweder per Post an die angegebene Anschrift oder per Fax an 0 21 91 / 16 - 36 90.).  
Bei Übersendung per E-Mail muss der Bewerbungsbogen mit der eigenhändigen Unterschrift als pdf-Datei angefügt werden!

**Rücksendung Ihrer Bewerbung bitte bis spätestens 30.04.2023**

---

## Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028

In diesem Jahr sind bundesweit Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die kommende Amtsperiode zu wählen. Die Stadt Remscheid sucht Frauen und Männer, die Interesse daran haben, in den Jugendkammern des Landgerichtsbezirks Wuppertal oder im Jugendschöffengericht im Amtsgerichtsbezirk Remscheid an der Rechtsprechung mitzuwirken.

Für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen, die an den Jugendschöffengerichten und Jugendkammern mitwirken, gelten einige Besonderheiten. Die Vorschlagsliste wird nicht vom Rat der Stadt Remscheid beschlossen, sondern vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt. Es sollen nur **erzieherisch befähigte und in der Jugendernziehung erfahrene Personen**, die mit der besonderen Problematik Jugendlicher vertraut sind, aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl.

So werden aus dem Amtsgerichtsbezirk Remscheid für das Jugendschöffengericht Remscheid 12 Jugendhauptschöffen und 12 Jugendhilfsschöffen benötigt. Ferner werden aus dem Amtsgerichtsbezirk Remscheid für die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal 11 Jugendhauptschöffen benötigt.

Da für die Jugendschöffenwahl mindestens die **doppelte** Zahl der benötigten Jugendschöffen gemeldet werden müssen und ebenso viele Männer wie Frauen vorgeschlagen werden sollen, sucht die Stadt Remscheid mindestens

24 Jugendhauptschöffen (12 weibliche und 12 männliche)  
und 24 Jugendhilfsschöffen (12 weibliche und 12 männliche)

für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Remscheid, sowie mindestens

22 Jugendhauptschöffen (10 weibliche und 12 männliche)

für die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal.

### Wer oder was sind Schöffen?

Für die Verhandlung und Entscheidung über Verfehlungen Jugendlicher, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes fallen, wird, soweit nicht der Jugendrichter entscheidet, ein Jugendschöffengericht gebildet. Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

Soweit das Gesetz nichts anderes regelt, übt der Schöffe das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus wie der Berufsrichter, und dies auch bei Entscheidungen, die mit der Urteilsfindung nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen.

Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Das heißt: Für eine Verurteilung wie auch für die Festsetzung der Art und Höhe der Strafe ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht erforderlich. Und das bedeutet wiederum, dass niemand gegen die Stimmen beider Schöffen verurteilt werden kann.

Für die Schöffen der Strafkammern gelten die Vorschriften über die Schöffen der Schöffengerichte entsprechend.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im Voraus festgelegt, so dass sich der Schöffe auf diese von ihm wahrzunehmenden Termine frühzeitig einstellen kann. Grundsätzlich hat der Schöffe die ihm zugewiesenen Termine auch wahrzunehmen. Lediglich in bestimmten Fällen kann er von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbunden werden. An seiner Stelle wird dann ein Hilfsschöffe herangezogen.

Schöffen sollen nicht mehr als 12 Mal im Jahr zu Sitzungen herangezogen werden. Eine Sitzung kann aber Fortsetzungstermine haben, an denen der Schöffe teilnehmen muss, da das Gericht grundsätzlich von Anfang bis Ende in unveränderter Besetzung tagen muss. Ein Schöffe kann also durchaus an mehr als an 12 Tagen im Jahr zu Sitzungen herangezogen werden.

### Wer kann Schöffe werden?

Das Ehrenamt des Schöffen können nur deutsche Staatsangehörige wahrnehmen, die zum Zeitpunkt der Vorbereitungen der Schöffenwahl in der Gemeinde, die diese Vorbereitungen trifft, wohnen und die am 01.01.2024 das 25. Lebensjahr vollendet bzw. das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ferner müssen sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

**Wer kann nicht Schöffe werden?**

Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, können nicht Schöffe werden. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige wie beispielsweise Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Ebenso sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind oder die sich in Insolvenz befinden, nicht zum Schöffen gewählt werden.

**Welche Grundfähigkeiten sollte ein Schöffe nach herrschender Meinung mitbringen?**

In der Literatur heißt es: „Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt im hohen Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.“

Ein Schöffe sollte gute Menschenkenntnisse und ein ausgeprägtes Einfühlungsvermögen haben. So muss er beispielsweise beurteilen können, ob ein Angeklagter oder ein Zeuge lügt, die Wahrheit sagt oder sich einfach nur irrt. Dabei sollte ein Schöffe aufgrund seiner persönlichen Lebenserfahrung Menschen in ihrem sozialen Umfeld einschätzen und sich hierbei auch in verschiedene soziale Milieus hineinendenken können.

Auch logisches Denkvermögen ist notwendig, um zum Beispiel die verschiedenen Zeugenaussagen miteinander und mit der Einlassung des Angeklagten oder auch mit anderen Beweismitteln zu vergleichen und auf ihre Stimmigkeit zu prüfen.

Darüber hinaus muss der Schöffe in allen Phasen der Verhandlung stets Wert legen auf seine Unabhängigkeit, seine Objektivität und seine Unvoreingenommenheit. So darf sich ein Schöffe bei der Urteilsfindung weder von persönlicher Antipathie gegen den Angeklagten, etwa wegen seines Aussehens oder seines Auftretens oder auch wegen der ihm zur Last gelegten Taten, noch von Partei ergreifenden Berichten in den Medien beeinflussen lassen.

Letztendlich muss der Schöffe bereit sein, ein großes Maß an Verantwortung zu übernehmen. Sein Votum trägt schließlich maßgeblich mit dazu bei, ob ein Angeklagter verurteilt wird und wie hoch das Strafmaß ausfällt.

**Wie wird man Schöffe?**

Zur Vorbereitung der Jugendschöffenwahl stellt der Jugendhilfeausschuss der Stadt Remscheid eine Vorschlagsliste auf, in die mindestens doppelt so viele Kandidaten, wie an Jugendschöffen benötigt werden, aufgenommen werden. Diese Vorschlagsliste soll ebenso viele Frauen wie Männer enthalten und alle Gruppen der Remscheider Bevölkerung nach Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Vorschlagsliste muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Nachdem der Jugendhilfeausschuss der Stadt über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste beschlossen hat, wird die Liste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Wann und wo die Liste eingesehen werden kann, wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Jeder, der bei Durchsicht dieser Liste feststellt, dass hier eine Person aufgeführt ist, die nach seinem Dafürhalten nicht aufgenommen werden durfte oder nicht aufgenommen werden sollte, beispielsweise weil entgegen anderslautender Auskunft gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, oder weil sie sich sehr wohl in Insolvenz befindet, kann gegen den Eintrag besagter Person innerhalb einer Woche Einspruch erheben.

Im Anschluss an dieses Verfahren wird ein beim Amtsgericht Remscheid gebildeter Ausschuss über die etwa vorgebrachten Einsprüche befinden und danach die erforderliche Anzahl von Schöffen wählen.

Die gewählten Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden vom Amtsgericht benachrichtigt. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Stadt Remscheid eine entsprechende Information.

**Was ist jetzt noch zu tun?**

Wenn Sie daran interessiert sind, als Jugendschöffin / Jugendschöffe tätig zu werden, bewerben Sie sich indem Sie das Bewerbungsformular vollständig ausfüllen und es unterschrieben bis zum **30.04.2023** an den Fachdienst Jugend, Kinder- und Jugendförderung, übersenden. Die Anschrift ist auf dem Formular vermerkt. Alternativ können Sie die Bewerbung auch per Fax an die Nummer 02191 /1 16-3018 versenden.

Selbstverständlich können Sie den Bewerbungsbogen auch online ausfüllen, ausdrucken und dann wie beschrieben an den Fachdienst Jugend, Kinder- und Jugendförderung, übersenden.

**Bei Übersendung per E-Mail muss der Bewerbungsbogen mit der eigenhändigen Unterschrift als PDF-Datei angefügt werden!**

Sie finden das Bewerbungsformular und weitere Informationen zur Jugendschöffenwahl im Internet unter:  
<http://www.remscheid.de>

**Einsendeschluss für Ihre Bewerbung ist Sonntag, der 30.04.2023.**

Für Fragen steht Ihnen Frau Kathrin Weber, Fachdienst Jugend, Kinder- und Jugendförderung, gerne zur Verfügung.

**Kontakt:**

Fachdienst Jugend

Name Frau Kathrin Weber

Adresse Haddenbacher Str. 38-42, 42855 Remscheid

Raum 005

Telefon (0 21 91) 16 – 30 18 (nur vormittags)

Telefax (0 21 91) 1 16 - 3018

E-Mail [jugendschoeffen@remscheid.de](mailto:jugendschoeffen@remscheid.de)

---

**Bewerbungsformular  
zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid**

Stadt Remscheid  
 Fachdienst Jugend  
 Kinder und Jugendförderung  
 - FD 2.51.2 -  
 Haddenbacher Str. 38-42  
 42855 Remscheid

**Schöffenwahl für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028**  
 Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG

Hiermit bewerbe ich mich für das Amt einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen und bitte um Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Remscheid.

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer/eines:

- Jugendhauptschöffin / Jugendhauptschöffen **oder**  Jugendhilfsschöffin / Jugendhilfsschöffen  
 am  
 Amtsgericht Remscheid **oder**  Landgericht Wuppertal

*(Diese Angabe ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste.)*

Mir ist bekannt, dass der Schöffenwahlausschuss nicht an meinen Wunsch gebunden ist.

Zugleich erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass ich im Falle einer Wahl diese annehmen werde.

**Angaben zur Person\*** *(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)*

|  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| Name, ggf. Geburtsname   |                             |  |
| Vorname/n  |                             |  |
| Geburtsdatum   | Geburtsort (Gemeinde/Kreis) | Staatsangehörigkeit<br><b>deutsch</b>    |
| Beruf <i>(bei Bediensteten im öffentlichen Dienst mit Angabe des Tätigkeitsbereichs)</i> |                             |  |
| Straße / Hausnummer  | Postleitzahl                | Ort der Hauptwohnung<br><b>Remscheid</b> |
| Telefon (Angabe freiwillig)  |                             | E-mail (Angabe freiwillig)               |

\* Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht.

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft (die Beantwortung ist freiwillig; Sie ersparen aber dem Gericht nach einer evtl. Wahl die -zulässige- Anfrage bei einem Register):

(Weitere Angaben: siehe nächste Seite)

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter zur Folge haben kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen. *(Angabe freiwillig)*

Ich war bereits Schöffe bei einem Amts- oder Landgericht in der Zeit  von 2014 bis 2018  
 von 2019 bis 2023

Ich habe folgende Erfahrungen in der Jugenderziehung:

---

---

Ich begründe meine Bewerbung für das Amt einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen wie folgt *(Angabe freiwillig)*:

---

---

---

Ort / Datum

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an den Jugendhilfeausschuss und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

Ort / Datum

Unterschrift

---

Das ausgefüllte Bewerbungsformular senden Sie bitte per Post an die angegebene Anschrift oder per Fax an 02191/16 – 1 3018.  
**Bei Übersendung per E-Mail muss der Bewerbungsbogen mit der eigenhändigen Unterschrift als pdf-Datei angefügt werden!**

**Rücksendung Ihrer Bewerbung bitte bis spätestens 30.04.2023**

---

## Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2023/2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2023/2024 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 (3) GO NRW ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur beschließenden Ratssitzung voraussichtlich am 27.04.2023 im Rathaus Remscheid, Stadtkämmerei, Zimmer 306, Theodor-Heuss-Platz 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nummer 02191 16-3418 möglich. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige ab 06.03.2023 für die Dauer von vierzehn Tagen an der oben bezeichneten Stelle Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung. Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter [www.remscheid.de](http://www.remscheid.de) verfügbar.

Remscheid, den 24.02.2023  
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

---

## Neue Informationsstelle für Remscheider Bürgerschaft in der Innenstadt eröffnet 13. Februar 2023

**Mit dem Innenstadtnetzwerk Remscheid steht den Gewerbetreibenden, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine neue Anlaufstelle für Fragen rund um die Entwicklung der Remscheider Innenstadt zur Verfügung.**

### Innenstadtmanagement Remscheid

Peter Heinze, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung, begrüßte heute (13.02.) das Team des Innenstadtnetzwerks in den neuen Räumlichkeiten auf der Alleestraße 49. Er freut sich, dass mit der Büroeröffnung ein weiterer Meilenstein im Zuge der Innenstadtentwicklung erfolgt ist. „Mit der Bereitstellung einer zentralen Informationsstelle für die interessierte und engagierte Bürgerschaft können wir einen guten Austausch zwischen der Stadtverwaltung und denjenigen, die in der Innenstadt leben, arbeiten oder Eigentum besitzen, ermöglichen. Das Innenstadtnetzwerk ist eine wichtige Schnittstelle, um mit den Menschen vor Ort in Kontakt zu kommen.“

Kübra Akyazi und Matthias Gerke vom Innenstadtmanagement sowie Zukunftsmanager David R. Froessler stehen vor Ort als Ansprechpersonen zur Verfügung und freuen sich bereits auf den persönlichen Austausch. Das Team des Innenstadtnetzwerks ist immer dienstags von 16 bis 18 Uhr und mittwochs von 10 bis 16 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache in den neuen Räumlichkeiten anzutreffen.

Das neue Angebot mitten auf der Alleestraße bietet nicht nur Möglichkeiten zur Information, sondern soll auch Ort für Vernetzung und Austausch sein. Andreas Huth, stellvertretender Leiter des Fachdienstes Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung, betont: „Die enge Zusammenarbeit von Zukunftsmanagement, Innenstadtmanagement und der Stadt Remscheid wird durch einen gemeinsamen Ort des Wirkens gestärkt. Auch der Sanierungsträger soll

---

## Teil des Innenstadtnetzwerkes Remscheid werden.“ Versicherungsamt | Telefonische Beratung und Antragstellung 14. Februar 2023

Derzeit kommt es beim Versicherungsamt der Stadt Remscheid zu einem erhöhten Beratungsaufkommen hinsichtlich aller Fragen rund um die Rentenantragstellung, da die geburtenstarken Jahrgänge zunehmend ins Rentenalter kommen. Übers Telefon lassen sich fast alle Anliegen erledigen.

In den vergangenen Jahren hat die Praxis gezeigt, dass in den überwiegenden Fällen eine telefonische Beratung oder Antragstellung ohne persönliche Vorsprache möglich und sinnvoll ist.

Daher finden in der Regel Beratung und Antragstellung telefonisch statt. Ist im Bedarfsfall auch eine persönliche Vorsprache erforderlich, lässt sich die zuvor telefonisch vereinbaren.

Telefonische Erreichbarkeit des Versicherungsamtes unter der Rufnummer 02191/16-2706:

- Montag - Freitag, 8 bis 12 Uhr
- Montag - Donnerstag, 14 bis 15 Uhr

Kostenlose Beratung und Antragstellung gibt es auch bei der Deutschen Rentenversicherung, Servicezentrum Leverkusen, Heinrich-von-Stephan-Straße 24, 51373 Leverkusen, Telefon 0214/832301.